



Engagement Vertrag

Langenrohr, am

Tel:

zwischen

D'Heidenreich-Buam

Haydnstraße 3
A-3442 Langenrohr

Tel: 0676/ 62 77 402

Hiermit wird nachstehende beiderseits verbindliche Vereinbarung abgeschlossen:

Der Veranstalter engagiert die Musikgruppe zu den nachstehenden Bedingungen, und diese nimmt dieses Engagement mit all seinen Terminen und Konditionen wie folgt an:

Art der Veranstaltung:			
Ansprechpartner / Veranstalter:			
Datum der Veranstaltung:			
Ort der Veranstaltung:			
Auftrittsbeginn:		Auftrittsende:	
Honorar (pro Veranstaltung bzw. Auftritt inkl. Pausen):	In Worten: EURO		
Honorar für eine Auftrittsverlängerung pro Stunde:	In Worten: EURO einhundertdreißig		
Anfahrtpauschale:	In Worten: EURO		

Für Speisen und Getränke während der Spielzeit hat der Veranstalter zu sorgen und übernimmt hierfür jegliche Kosten!

Das vereinbarte Honorar samt ev. Spesen sind in Bar und nach Ende des Auftrittes zu bezahlen!

- Es gelten folgende Vertragsbedingungen:**
- 1) **Allgemeine Vertragsbedingungen (Blatt 2)**
 - 2) **Bühnenanweisung (Blatt 3-5)**

ACHTUNG: Der Veranstalter erklärt mit seiner Unterschrift die o.a. Vertragsbedingungen erhalten, gelesen und verstanden zu haben, da diese einen integrierten Bestandteil des Vertrages darstellen!

.....
Veranstalter

.....
„D' Heidenreich- Buam“
Heidenreich Walter

Allgemeine Vertragsbedingungen

- a) Stromversorgung und Bühnendimension: **Siehe eigene Bühnenanweisung (Blatt 3- 5)**
- b) Der Veranstalter haftet für Schäden* an der gesamten Ton- und Lichtenanlage sowie Instrumenten während der vereinbarten Spieldauer (inkl. Pausen) einer Veranstaltung. Auch während dem Zeitraum außerhalb der vereinbarten Spieldauer wenn die gesamte Ton- und Lichtenanlage bzw. Instrumente bis zur nächsten vereinbarten Spieldauer nicht demontiert und abgebaut wird (zb.: bei mehrtägiger Veranstaltung!) haftet der Veranstalter!
* Der Veranstalter haftet für Schäden an der gesamten oben genannten Anlage, im o.a. Zeitraum,
1. welche durch jegliche dritte bzw. unbefugte Personen
2. welche durch unzureichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse (z.b.: Regen, Wind, etc.)
3. welche durch unsachgemäße Stromversorgung
verursacht werden.
Im Falle einer Beschädigung, durch die in Pkt. 1 bis 3 genannten Gründen, übernimmt der Veranstalter sämtliche Kosten welche für die Instandsetzung der Ton- und Lichtenanlage notwendig sind sowie auch eventuelle resultierende Verdienstauffälle der Musikgruppe!
- c) Beim Auftritt im freien Gelände muss die Bühne überdacht und nach drei Seiten hin geschlossen sein. Ansonsten gilt sinngemäß die Bühnenanweisung (Blatt 3- 5)!
- d) Das Gagengeheimnis ist gegen Dritte zu wahren und unterliegt der Pönale.

Bei Nichteinhaltung der o. a. Vertragspunkte (a-d) ist die Musikgruppe berechtigt, vom Engagement sofort zurückzutreten und die vereinbarte Gage in der Höhe von 100% zzgl. Fahrtspesen dem Veranstalter in Rechnung zu stellen!!

- e) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Tulln. Es gilt ausnahmslos österreichisches Recht.
- f) Mündliche Absprachen sind unzulässig und bedürfen der Schriftform!
- g) Der Veranstalter verpflichtet sich, alle behördlich notwendigen Bewilligungen einzuholen und die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der AKM zu melden.
- h) Dieser Vertrag hat nur dann Gültigkeit, wenn binnen 7 Tagen nach Erhalt das Blatt 1 und 2 unterfertigt an die Musikgruppe zurückgesandt wird, da ansonsten die mündliche Zusage der Terminreservierung als gegenstandslos betrachtet wird!**
- i) Verspäteter Beginn des Auftrittes bzw. verfrühtes Ende des Auftrittes der Musikgruppe durch Schlechtwetter, Publikumsmangel, Stromausfall, geht zu Lasten des Veranstalters (keine Verlängerung der Spieldauer!).
- j) **Sollte die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt oder verschoben werden so sind der Musikgruppe 50 % von der vereinbarten Gage zzgl. Fahrtspesen zu vergüten!**
- k) Versicherung: Es gelten die üblichen Bestimmungen der Allgemeinen Unfall- und Haftpflichten für Veranstaltungen.
- l) Die Musikgruppe verpflichtet sich bei Verhinderung eine gleichwertige Musikgruppe zu denselben Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- m) Von der Vertragspflicht sind beide Vertragspartner ausgenommen, wenn sie von unvorhergesehenen Ereignissen (Unfall bei Anreise, plötzliche Erkrankung, Todesfall, Naturkatastrophen etc.) betroffen werden.



BÜHNENANWEISUNG

Die nachfolgenden Punkte sind Bestandteil des Vertrages!

Für den Fall, dass Probleme oder Abweichungen nicht unverzüglich schriftlich oder telefonisch bekanntgegeben werden, garantiert der Veranstalter die Erfüllbarkeit aller Bedingungen der Bühnenanweisung als Gesamtes und haftet für diese.

BÜHNE:

Zum Aufbau wird eine freie, saubere, **stabile**, völlig **ebene** und fertig gestellte, **waagrechte** und **schwingungsfreie** Bühne (oder ähnliches) mit nachstehenden Ausmaßen benötigt:

Breite:	min. 4m
Tiefe:	min. 3m
Höhe:	min. 0,6m
Höhe:	min. 3m (über Bühnenniveau)
Tragkraft:	lt. behördlicher Vorschriften!
Kein Geländer !!	

Sollte aus behördlichen Gründen ein Geländer vorgeschrieben sein, so muss dieses abbaubar sein. Die Demontage des Geländers erfolgt auf unsere Verantwortung.

Bitte beachten Sie:

Die einzelnen Bauelemente der Bühne müssen so zusammengefügt sein, dass keine Spalten oder Höhenunterschiede entstehen (**Umknickgefahr!**)

Die Position der Bühne ist so zu wählen, dass sich keine Stützen oder Ähnliches auf und vor der Bühne befinden!

Für den größten Teil des Publikums sollte eine einwandfreie Sicht, auch im Interesse des Veranstalters, möglich sein.

Sollte die Bühne nicht direkt an der hinteren Zeltwand anschließen, so ist durch Absperrungen sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen in den Bereich direkt hinter der Bühne gelangen können.

Der Ausgang zur Bühne muss stabil sein und den örtlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Eine entsprechende dimensionierte Tanzfläche sollte im Interesse des Veranstalters ebenfalls vorhanden sein.



STROMANSCHLÜSSE:

Auf der Bühne: 1x 400V/ 32A EURONORM (3P+N+E)
 ODER
 3x230V/ 16A (1P+N+E)

Diese Anschlüsse dürfen nicht mit anderen Geräten, wie z.B: Kühlanlagen od. Grillgeräten, gekoppelt sein!
Die Stromversorgung muss von einem konzessionierten Elektrobetrieb hergestellt werden.

Für Schäden durch unsachgemäße Installation haftet der Veranstalter gemäß Pkt. b, Blatt 2!

TANZFLÄCHE:

Im Interesse des Veranstalters empfehlen wir aus Erfahrung eine entsprechend dimensionierte Tanzfläche dem Publikum zur Verfügung zu stellen. Die Tanzfläche sollte nach Möglichkeit vor der Bühne positioniert werden.

AUF- und ABBAU:

Aufbaubeginn: 2,5Std. vor Auftrittsbeginn
Soundcheck: ½Std. vor Auftrittsbeginn
Abbaubeginn nach Auftrittsende

SONSTIGES:

Bitte beachten Sie:

Vor Beginn des Aufbaues wird die Bespielbarkeit der Bühne durch die Musikgruppe geprüft und kann bei Bedarf auf Nachbesserungen bestehen.

Sollte sich deshalb der Auftrittsbeginn verzögern, endet der Auftritt trotzdem zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt!

ACHTUNG: bei groben Verletzungen der Bühnenanweisung seitens des Veranstalters findet kein Aufbau statt.

Dieser Umstand gilt als Nichteinhaltung des Vertrages seitens des Veranstalters und die Musikgruppe behält sich das Recht vor von ihrem Rücktrittsrecht (siehe Absatz 6, Blatt 2) Gebrauch zu machen!

Bei Veranstaltungen in Hallen und Sälen, wo größere bauliche Veränderungen nicht möglich sind, bitten wir den Veranstalter, mit uns Kontakt aufzunehmen!



Beleuchtung:

Alle Leuchtkörper oberhalb der Bühne oder im unmittelbaren Bereich von dieser sollten nach Möglichkeit separat geschaltet werden können um nach Möglichkeit mit der Bühnenbeleuchtung auch eine entsprechende Atmosphäre schaffen zu können.

Weiteres sollte, in Absprache mit dem Veranstalter, auch die Möglichkeit bestehen bei einzelnen Musikstücken die gesamte Beleuchtung abschalten zu können.

Hinweise für den Veranstalter:

Gelbe Beleuchtung stört nicht so stark wie weißes Neonlicht und fördert vor allen eine gemütliche Atmosphäre für die Gäste.

Mit gelber Beleuchtung kann man ebenso eine ausreichende Beleuchtung des Raumes erreichen, wie bei weißen Licht.

Die Beleuchtung der Tanzfläche wird von der Musikgruppe gar nicht bzw. nur teilweise übernommen!

Zufahrts- und Ladewege zur Bühne müssen frei befahrbar- und begehbar sein (auch bei schlechter Witterung) besonders bei Zeltveranstaltungen.

Ein geeigneter Abstellplatz für das Fahrzeug der Musikgruppe sollte zur Verfügung stehen. Bei zu starkem nassem Untergrund der Zufahrtswege sind entsprechende Maßnahmen durch den Veranstalter einzuleiten.

Die Zufahrt für Feuerwehr, Polizei und Rettung darf nicht beeinträchtigt werden!

